

Leute, z. B. Privatgelehrte, die nicht viel ausgingen und sich ganz darauf verließen, daß der Buchhändler ihnen alle ins Fach schlagenden Neuigkeiten ins Haus sandte, und die auch ständig manche dieser vorgelegten Bücher kauften. Die Wege in Amerika sind nun nicht neu: Kartotheken von Buchkäufern mit der Art der bevorzugten Bücher und dann ein Schreiben, in dem auf dies und jenes neu erscheinende Buch hingewiesen wird, das dem Käufer zugestellt werden soll, bevor es in den Buchhandel kommt. Z. B. ist eine solche Werbung mit der Selbstbeschreibung von Mark Twain viel gemacht worden. In einem Brief wird gebeten, wenn man das Buch nicht behalten will, an die und die Nummer zu telephonieren, dann würde das Buch innerhalb zweier Wochen wieder abgeholt werden. Es wird darauf gesehen, daß der Abteilungschef solche Briefe selbst unterschreibt, sie werden auch manchmal nach seiner eignen Handschrift vervielfältigt, so daß der Kunde glaubt, einen persönlichen Brief vor sich zu haben. Gerade die persönliche Bearbeitung wird empfohlen. Man kommt so auf Umwegen wieder zu der alten guten Einstellung, daß der Käufer nicht eine Nummer, sondern ein guter Bekannter ist. Eine große Buchhandlung in der Großstadt Los Angeles benutzte Briefbogen, an deren linken Rand eine Aufzählung der Abteilungen mit den Namen der Leiter gedruckt ist, z. B.:

Mr. X, 1. Gehilfe: Kunst, Architektur, Kaliforniana, Reisen;

Mr. Y, Gehilfe: Frühe Drude, Alt-Englisch, Erstausgaben, Prachtbände.

So hat der uns vorliegende Abdruck 8 Namen mit den Verkaufsonderheiten. Bezeichnend ist dabei, daß unter den acht 5 Damen sind.

Drei große amerikanische Verlegerfirmen: Appleton, Doran und Little Brown haben in einem hübschen Leinenband zu 50 Cts einen gemeinschaftlichen Katalog herausgegeben unter dem Namen: »Cargoes for Crusoes«. Es sind die fruchtbarsten amerikanischen Bücherschreiber in der Liste, ein Verfasser, Lucas, hat 130 Bücher dabei, und der viel gelesene Oppenheim nimmt mit seinen Federerzeugnissen 3 Seiten ein, außerdem enthält das im regulären Buchhandel ausgetobene Buch viele Einzelheiten über die Schriftsteller selbst.

Amerika ist nicht nur das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, sondern auch der äußersten Gegensätze. Dazu gehört die Verbindung des umfassendsten Geschäftsgeistes mit der Religion. Bibeln sind für den amerikanischen Buchhändler ebenso wie die Gebetbücher eine stets fließende sichere Einnahmequelle. Prayer-Books kommen immer wieder neu heraus, und kein Buchhandelsblatt ist ohne solche Anzeigen. Das neueste Gebetbuch heißt: God's Minute. Dies Buch enthält 365 Gebete auf je einer Seite, die genau ausgerechnet in 60 Sekunden gelesen werden können. Die Gebete sind von den bekanntesten Geistlichen der Vereinigten Staaten, Kanadas und Englands verfaßt.

Der polnische Dichter W. St. Reymont als Empfänger des literarischen Nobelpreises. — Wie aus Stockholm gemeldet wird, ist dem polnischen Romanschriftsteller Wladislaw St. Reymont der diesjährige Nobelpreis für Literatur verliehen worden. Reymonts großer Roman »Die polnischen Bauern« hat mit dem Reichtum seines historischen Lebens, der Größe und Kraft seiner Darstellungskunst auch in Deutschland viele Bewunderer gefunden.

Politik als Lehrfach an der Handelshochschule Berlin. — An der Handelshochschule Berlin werden im gegenwärtigen Wintersemester Vorlesungen über »Auswärtige Politik« von Geheimrat Köbner gehalten. Vorausichtlich wird auch Professor Hoersch in der zweiten Hälfte des Semesters über ein außenpolitisches Thema lesen. Ferner werden Vorlesungen gehalten von Professor Bergsträsser über »Gegenwartsfragen der Politik« und Professor Valentin über »Geschichte und Wesen der öffentlichen Meinung«.

Der 19. November ist gesetzlicher Feiertag: Allgemeiner Bußtag. An diesem Tage muß jede Arbeit ruhen, was besonders im Verkehr über Leipzig zu beachten ist.

Bücherverbote im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 8. November Nr. 16 779 und 16 782/H. C. I. T. R. das bei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin erschienene Buch von Rudolf Herzog: »Wieland der Schmied« und den in Lahr (Baden) erscheinenden Kalender »Der Lahrer hinkende Bote für das Jahr 1925« in den besetzten Gebieten verboten.

Preisaus schreiben für Verlagspropagandisten. — Da infolge der Lohnstreitigkeiten im Buchdruckgewerbe leider eine Verzögerung mancher Börsenblattanzeigen erfolgen mußte, ist der Termin, der ursprünglich für die im Börsenblatt vom 1.—15. November erschienenen Anzeigen festgesetzt war, bis zum 22. November ausgedehnt worden. Das Preisaus schreiben wurde in Nr. 243 des Börsenblattes auf S. 14 011 von der Firma Franzen & Lang G. m. b. H. in Leipzig bekanntgemacht.

Personalmeldungen.

Jubiläum. — Am 16. November d. J. waren 50 Jahre verflossen, seit der Obermarkthelfer und langjährige Kassenbote Herr Hermann Birkg in den Dienst der Firma Friedrich Hofmeister in Leipzig trat. Bis zum Jahre 1921 war er im Kommissionsgeschäft und Groß-Sortiment tätig, das bis dahin noch mit dem Musikalienverlag Friedrich Hofmeister vereinigt war. Jetzt widmet er seine unermüdete Tätigkeit ausschließlich dem letzteren. In seiner Vertrauensstellung hat er sich während der langen Jahre die Wertschätzung nicht nur verschiedener Chefs, die das Haus Friedrich Hofmeister leiteten, sondern auch die gleiche Achtung seiner Mitarbeiter erworben.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Wer darf den Nachdruck gestatten, der Verfasser oder der Verleger?

Von Herrn M. A. N. Brünner in Dresden wird uns geschrieben: Am Kopfe sehr vieler Zeitschriften aller Richtungen findet man die Notiz, daß Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags zulässig ist. Manchmal ist auch erwähnt, daß ein Nachdruck gestattet ist, wenn die Quelle angegeben ist. Wenn die Verleger und Schriftleiter wüßten, welche große Verkehrtheiten sie mit dieser Notiz anrichten, würden sie diesen Unfug lassen, denn anders kann man dies nicht bezeichnen. Unser Urhebergesetz ist doch so klar, daß eine falsche Auslegung nicht möglich ist, auch der § 42 des Verlagsgesetzes vom Juni 1901 zeigt deutlich, daß der Verfasser allein über die weitere Verwendung eines Aufsatzes zu bestimmen hat, nicht etwa der Käufer, also der Verleger oder sein Vertreter, der Redakteur. Wie geschieht es nun in der Praxis? Wie in allen Berufen gibt es auch Schriftsteller und Redakteure, die noch jung an Jahren am Beginn ihres neu gewählten Berufs stehen, die also keinerlei Erfahrung haben. Sie lesen die Notiz und drucken flott ab. Durch Zufall bekommt der Verfasser, der eine langjährige Erfahrung auch auf der rechtlichen Seite der Schriftstellerei hat, den Nachdruck zu Gesicht und stellt den Täter zur Rede. Dieser ist oft aus allen Himmeln gefallen, glaubte sich auf Grund der Notiz in seinem Recht. Je nach der Veranlagung des Verfassers muß der Nachdrucker nun eine gütliche Abfindung zahlen, die aber stets teurer ist, als wenn er gegen Honorar den Aufsatz als Zweitdruck vom Verfasser erworben hätte, oder aber er wird vor Gericht gezerrt. Hier geht es ihm weit schlechter. Er muß die Gerichtskosten, ein oder zwei Anwälte bezahlen, die Geldstrafe und endlich Buße oder Schadenersatz des Verfassers. Das kann eine nette Rechnung werden, außer der Aufregung, der peinlichen Nebenstände (Gerichtsberichte in der Presse usw.); er versucht im Stillen die ungeliebte, irreführende Notiz, die ich oben gerügt habe. Man frage doch einmal die Gerichte, wie oft sie einen Nachdrucker verurteilt haben, der sich darauf berief, daß er sich auf Grund obiger Notiz im Recht glaubte. Diese Unkenntnis des Gesetzes und die Notiz sichern ihm zwar mildernde Umstände zu, aber die vielen Nebenausgaben sind oft weit höher als die Strafe und Buße selbst. Richtiger wäre es auch, daß die Verleger, die solche Notiz hundertmal oft jahraus jahrein an den Kopf setzen, belehrt werden würden. Der Verein deutscher Zeitungsverleger gibt eine Serie von Büchern über das Presserecht heraus, worin auch dieser Punkt erwähnt wird. So heißt es bei Ebner, Band II, Urheberrecht: »Die Zeitungen erwerben nach § 42, falls nicht anders vereinbart ist, die ihnen gelieferten Artikel nur zum einmaligen Abdruck; ein von der Zeitung einseitig ohne den Verfasser gemachter Vorbehalt ist deshalb wirkungslos«. Also sowohl ein Recht wie ein Verbot steht allein dem Verfasser zu; der Verleger hat nichts zu bestimmen, wenn er keine besonderen Rechte erworben hat.

Ich kann mich in meiner fast 20jährigen Praxis und im Verkehr mit fast 1000 Journalen nicht entsinnen, daß jemals ein Verleger mitgeteilt habe, er erwerbe meinen Aufsatz; mit allen Rechten. Solange er also nicht diesen Passus gebraucht oder wenigstens erwähnt,